

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	22.07.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	11.07.2022 - 31.08.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	26.07.2022, 15.07.2022 - 31.08.2022
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	01.12.2022
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	12.12.2022 - 20.01.2023
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	12.12.2022 - 20.01.2023
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	29.06.2023

Geltungsbereich und Übersichtsplan

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Tiste und erstreckt sich im Außenbereich zwischen dem südlich verlaufenden Verbandsgewässer Herwigskanal und der nördlich verlaufenden Güterbahntrasse bis hin zur nordöstlichen Gemeindegrenze. Es gliedert sich in drei Teilbereiche (Teilbereich TB 1 mit ca. 38,43 ha, Teilbereich TB 2 mit ca. 12,3 ha sowie Teilbereich TB 3 mit ca. 3,82 ha), die insgesamt eine Fläche von etwa 54,55 ha einnehmen.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichnung.

Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Samtgemeinde Sittensen, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Flächen-Photovoltaikanlagen größeren Ausmaßes sind im planungsrechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können lediglich im Rahmen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden. Anlass der im

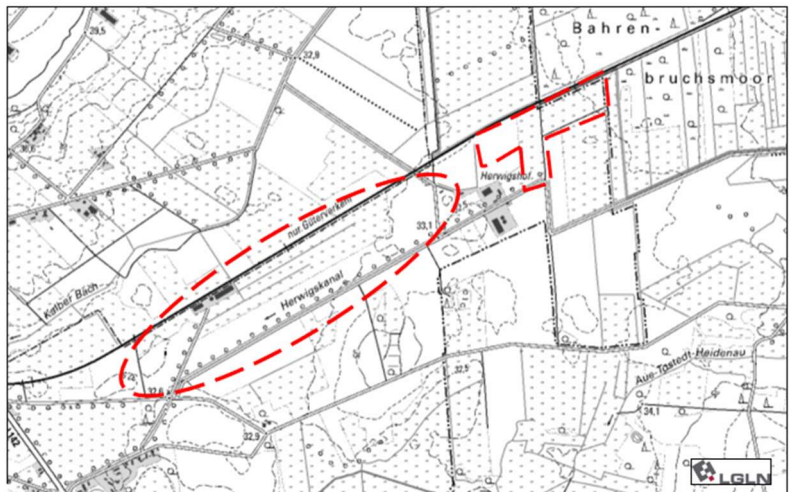


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet grob gekennzeichnet)

Folgenden vertieften Konzeptionen der Samtgemeinde ist die Tatsache, dass auf Landesebene durch die Änderung des LROP der bisherige faktische Ausschluss für dem Vorbehalt der Landwirtschaft unterliegenden Flächen durch einen im Rahmen planerischer Abwägungen überwindbaren Grundsatz ersetzt wurde,

woraus für die Samtgemeinde die Möglichkeit und zugleich die Notwendigkeit erwächst, sich eine Handreichung zur Identifikation geeigneter Standorte für Flächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.

Weiterer Ausgangspunkt ist die niedersächsische Zielsetzung, bis Ende 2035 einen Zubau von rund 22.500 ha gegenüber dem heutigen Bestand an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erreichen, wofür nach aktuellem Stand bis 2033 mindestens 0,47 % der Landesfläche als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden gesichert sein sollen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) NKlimaG). Rein rechnerisch würde dies einen flächenmäßigen Anteil von ca. 1.000 ha auf Landkreisebene und auf Samtgemeindeebene von ca. 53 ha bedeuten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich um Mindestvorgaben handelt und dass eine „Herunterskalierung“ dieses Flächenanteils auf die unteren Verwaltungsebenen Landkreis, Samtgemeinde und Gemeinde NICHT Gegenstand der Gesetzgebung ist. Dies wäre auch nicht zielführend, da beispielsweise in Gemeinden mit hohem Waldflächenanteil die Ausweisung entsprechender Flächen mit größeren Nutzungskonflikten beladen sein kann als in anderen Gemeinden.

Insbesondere dürfte sowohl dem Landkreis Rotenburg-Wümme als auch der Samtgemeinde Sittensen aufgrund ihrer Topographie und ihrer geringen Siedlungsdichte im Vergleich zu anderen Landkreisen ein deutlich erhöhtes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik zukommen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schonung von landwirtschaftlich hochwertigen Böden: Die Bodenstufen nach BK50 schwanken im Samtgemeindegebiet zwischen der Stufe 2 (sehr gering) und der Stufe 4 (mittel), das gesamte Samtgemeindegebiet ist zudem auch durchzogen von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gemäß § 3 Nr. 7 EEG. Eine rein rechnerische/quotale Beteiligung der Samtgemeinde Sittensen am gesamten Flächenbedarf des Landes Niedersachsen für Solarenergie bildet daher nicht deren tatsächliche Verantwortung zum Gelingen der Energiewende und die Erreichung der Ziele des NKlimaG ab. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass sowohl der Landkreis Rotenburg-Wümme als auch die Samtgemeinde Sittensen verglichen mit anderen Landesteilen überproportional an der Erreichung der niedersächsischen Ziele zum Solarausbau zu beteiligen sind. Derzeit sind im Samtgemeindegebiet keinerlei großräumige Freiflächensolaranlagen errichtet. Aktuell gibt es Flächen bestehend aus fünf Teilbereichen und einer Gesamtgröße von ca. 21,5 ha entlang der BAB 1 (Gemeindegebiet Groß Meckelsen), auf denen gemäß der 54. Änderung des Flächennutzungsplans die Errichtung von großräumigen Freiflächensolaranlagen planungsrechtlich zulässig wären. Ob, wann und in welchem Umfang dort tatsächlich der Bau von Solaranlagen und damit die Stromerzeugung erfolgen wird, ist aktuell offen. Zudem sind im Gemeindegebiet Kalbe zwei Bauanträge für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen im Rahmen der „Privilegierung“ in Vorbereitung. Der (Samt-)Gemeinde liegen hierzu noch keine projektkonkreten Daten vor. Ob diese Anträge genehmigungsfähig sein werden, ist aktuell offen. Daher und vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der hieraus resultierenden Notwendigkeit, die Energieversorgung sicherzustellen, ist der rasche Zubau von erneuerbaren Energien – und damit als wichtiger Teil des Energiemixes von Solarenergie - prioritär zu fördern. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Errichtung von Dachsolaranlagen nicht Teil der Zielsetzung von 0,47 % der Landesfläche ist. Hierfür besteht ein eigenes Zubauziel (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 c) NKlimaG).

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Solarzubaues im Samtgemeindegebiet soll dabei an die bereits im Zuge der 54. FNP-Änderung durch die Samtgemeinde Sittensen aufgestellte Konzeption anknüpfen. Das seinerzeit zwangsweise angewendete Ausschlusskriterium des Vorbehalts für die Landwirtschaft kann und muss vor dem Hintergrund der auf Landesebene erfolgten Änderungen der Landesraumordnung neu bewertet werden. Der bisherige Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde gemäß der am 17. September 2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aufgehoben. Zur Sicherstellung der Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik ist der Belang der Landwirtschaft beim Bau von Freiflächenanlagen künftig der Abwägung zugänglich.

Im Rahmen der vorliegenden und künftigen Bauleitplanung wird das im Zuge der 54. FNP-Änderung durch die Samtgemeinde Sittensen grundlegende Flächenkriterium „Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen“ unverändert und mit besonders hoher Bedeutung angewendet. Im aktuellen EEG ist als Flächenkulisse für Freiflächensolaranlagen u. a. ein Bereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen festgelegt, der in eine Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, reicht.

Entsprechend ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Autobahnen und Schienenwegen gegenüber anderen Standorten zu bevorzugen, wenn dies im Übrigen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im RROP vereinbar ist. Ziel der bevorzugten Lenkung von Solar auf die Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen ist es, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Zur detaillierten Darstellung zur Raumbelastung von Autobahnen und Schienenwegen wird auf nachfolgendes Kapitel 6.1.3 verwiesen. Innerhalb der Flächenkulisse des aktuellen EEGs soll die planerische Flächenauswahl zudem zusätzlich auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Die Vorbelastung kann neben den Autobahnen und Schienenwegen selbst auch von anderen Nutzungen ausgehen wie z.B. von Windparks, Biogasanlagen oder größeren landwirtschaftlichen Einrichtungen, z.B. Masttierstallungen. Daher sollte nach Möglichkeit die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit störenden Infrastrukturanlagen und/oder mit Gewerbegebieten oder anderen Nutzungen erfolgen, und nicht singular im Freiraum. Klarstellend ist aus der Teilprivilegierung von Solar auf Flächen entlang von BAB und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mindestens zwei Hauptgleise) nicht abzuleiten, dass die Bewertung des EEG in Frage gestellt oder eingeschränkt werden soll. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (BGBl. I 2023, Nr. 6 11.01.2023) wird die grundsätzliche Eignung für Solar vielmehr bestätigt, denn ausweislich der Gesetzesbegründung sind „Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen [sind] ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt“. Die Privilegierung sollte vielmehr für den Kernbereich der ohnehin im EEG als vergütungsfähig anerkannten Flächen eine verfahrensmäßige Erleichterung bewirken. Keinesfalls sollte hierdurch die Aussage getroffen werden, dass Gebiete an eingleisigen Schienen weniger geeignet seien. Ein solches Verständnis wäre mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar, denn ausweislich des Gesetzentwurfs soll durch die Änderungen im BauGB ein Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirkt werden. Es sollen hierdurch kurzfristig mehr Flächen für den Ausbau verfügbar gemacht werden (und keinesfalls weniger infolge einer Einschränkung des Flächenpotentials).

Auf Grund der prinzipiellen Öffnung des Samtgemeindegebietes auf landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen war es nunmehr geboten, dieses Flächenkriterium „Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen“ um weitere Kriterien zu ergänzen, damit der notwendige Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Außenbereichs eingebettet wird und angesichts der Vielzahl von Standortanfragen dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen werden kann.

Mit Beschluss vom 23. März 2023 hat die Samtgemeinde das in Anlage IV beigefügte „Konzept zur Planung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Samtgemeinde Sittensen“ beschlossen. Auf die Anlage wird im Zuge der weiteren Ausführungen vollumfänglich Bezug genommen. Dieses Konzept enthält u.a. einen städtebaulichen Kriterienkatalog, der angesichts der bundesgesetzlich verlangten Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien, die adäquate Steuerung der gesamtträumlichen Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlaubt.

Mithilfe dieses Kriterienkataloges kann die Standortwahl transparent und nachvollziehbar auf Flächen gelenkt werden, die eine raumverträgliche und landschaftsgerechte Realisierung von Freiflächenphotovoltaik mit möglichst geringen Nutzungskonflikten zulassen. Die Steuerung erfolgt auf Grundlage von Gunst-, Restriktions- bzw. Ausschlussfaktoren, wobei die beabsichtigte Lenkung auf die bevorzugten Flächen aufgrund von Kriterien, die als "besonders gewichtig" bezeichnet werden und folglich in besonderem Maß bei der Standortbewertung zu berücksichtigen sind, erfolgt.

Das samtgemeindliche Konzept liegt auch der vorliegenden Planung zugrunde, insbesondere der städtebauliche Kriterienkatalog ist anwendbar. Nicht städtebauliche Erwägungen (die politische Leitlinien zur regionalen Wertschöpfung) sind nicht Teil der Begründung und werden vorliegend im Einklang mit dem Konzept auch nicht gefordert.

Wie im Kriterienkatalog ausgeführt, sieht die Samtgemeinde die Minderung von Raumbelastung insbesondere dann gegeben, wenn eine Fläche bereits technisch vorgeprägt oder durch bestehende Nutzungen

vorbelastet ist, weshalb bevorzugt an solchen Flächen (und nach Möglichkeit nicht im Freiraum) Freiflächensolaranlagen errichtet werden sollen.

Des Weiteren verzichtet die Samtgemeinde Sittensen derzeit bewusst auf die Festlegung von Mindest- oder Maximal-Flächengrößen je Anlage oder die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Anlagen. Dennoch dient eine Bauleitplanung in der Regel nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht. Daher ist einer räumlichen Konzentrierung von Freiflächenanlagen gegenüber einer Zersplitterung des Außenbereichs durch eine Vielzahl von Kleinanlagen der Vorzug zu geben. Es kann sich – auch im Sinne einer umweltverträglichen Standortsteuerung – anbieten, an einzelnen Standorten große Solarparks zu planen („Solarcluster“), wenn die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist. Eine pauschale Vorgabe einer Mindestgröße könnte jedoch von vorneherein und ohne nähere Betrachtung Flächen ausschließen, auf denen sich aufgrund ihrer spezifischen Lage auch und gerade kleine Solarprojekte besonders verträglich und städtebaulich sinnvoll realisieren ließen (bspw. kleine Konversionsflächen in unmittelbarer Nähe zu verfügbaren Netzeinspeisepunkten oder Anlagen für die Eigenstromversorgung eines Betriebes).

Die Samtgemeinde Sittensen möchte weiterhin die grüne Wasserstoffproduktion fördern. Um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist es Ziel der Nationalen Wasserstoffstrategie, Möglichkeiten zu schaffen, Wasserstoff als Dekarbonisierungsoption zu etablieren. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig.

Für eine wirtschaftlich sinnvolle Elektrolyse sind jedoch erhebliche Skaleneffekte notwendig. So sieht die Aurora Energy Research für die Kombination von 50 Megawatt Windkraft, 50 Megawatt Photovoltaik und einer 20 Megawatt Elektrolyse die niedrigsten Gesteungskosten für grünen Wasserstoff (<https://www.pv-magazine.de/2022/05/30/niedrigste-stromgestehungskosten-fuer-gruenen-wasserstoff-mit-photovoltaik-windkraeftelektrolyseur/>). Es ist hingegen wirtschaftlich nicht sinnvoll, eine Wasserstoffherzeugung nur in kleinem Maßstab zu betreiben. Angesichts gegenwärtig bereits verfügbarer und künftig erwarteter Windkraftleistung in der Samtgemeinde Sittensen wäre die Errichtung einer mindestens 50 Megawatt-Peak Solaranlage daher sinnvoll, wenn künftig eine wirtschaftlich rentable Wasserstoffherzeugung unternommen werden können soll. Auf einem Hektar Fläche lassen sich ca. 1,1 MWp Solarleistung installieren, d.h. eine Solaranlage von 50 Megawatt erfordert gegenwärtig eine nutzbare Fläche von etwa 45,5 Hektar. Eine deutlich kleiner dimensionierte Solaranlage oder räumlich verteilte kleinere Parks würden den Zweck, künftig eine wirtschaftliche Wasserstoffherzeugung zu ermöglichen, von vorneherein nicht erreichen können.

Mit der vorliegenden Planung soll daher ausdrücklich der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse von > 50 MW ermöglicht werden (Planungsziel).

Gleichzeitig können sich Erzeugung und Nachfrage für grünen Wasserstoff nicht entwickeln, wenn nicht sichergestellt ist, dass dieser Wasserstoff auch zuverlässig transportiert werden kann. Die Gasunie, ein Energieinfrastruktur-Unternehmen aus den Niederlanden, plant mit weiteren Partnern das Wasserstoffinfrastrukturprojekt „HyperLink“, wonach durch Umstellung von bestehender Erdgasinfrastruktur bzw. Neubau von Teilstücken abschnittsweise ab 2025 bis ca. 2030 reine Wasserstofftransportleitungen gemäß nachfolgender Abbildung errichtet und in Betrieb genommen werden sollen. Der geplante Abschnitt 1 von HyperLink wird dabei durch das Samtgemeindegebiet Sittensen führen, so dass an Flächen entlang des geplanten Wasserstofftransportnetzes die wirtschaftlich sinnvolle Anbindung von Erzeugungsanlagen zukünftig möglich wird. Insofern wird im Rahmen der vorliegenden und künftigen Bauleitplanung das Flächenkriterium „Flächen mit Wasserstoffherzeugungspotential“ mit besonders hoher Bedeutung angewendet.

Mit dem durch die vorliegende Bauleitplanung verfolgten Planungsziel wird in der Samtgemeinde Sittensen zudem kurzfristig und „auf einen Schlag“ ein bedeutender Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende geleistet. Diese Beschleunigung im Solarzubau ist nicht nur im Hinblick auf die rasche Erreichung der landesweiten Ausbauziele für Freiflächen-PV-Anlagen geboten. Zusätzlich liegt die Nutzung Erneuerbarer Energien gemäß dem neu gefassten § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2023) im überragenden

öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, was auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen ist.

Mit der Ermöglichung der planungsgegenständlichen Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse von > 50 MW trifft die Samtgemeinde klarstellend nicht die Aussage, dass sie damit ihren Beitrag zur Erreichung der landesweiten Ausbauziele für Freiflächen-PV als erfüllt ansieht. Vielmehr geht die Samtgemeinde davon aus, dass ihr Samtgemeindegebiet weiterhin für den Bedarf an regenerativ erzeugtem Solarstrom Flächenpotential aufweist. Dies vorausgeschickt, ist die prinzipielle Eignung bzw. Nichteignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik anhand von Ausschlussfaktoren (siehe nachfolgend Ziff. 6.1.1), Restriktionsfaktoren (siehe nachfolgend Ziff.6.1.2) und Gunstfaktoren (siehe nachfolgend Ziff. 6.1.3) zu bewerten. Hieran ist auch das Plangebiet zu messen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 11.07.2022 - 31.08.2022 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine Stellung ab und führte an, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und dass eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet notwendig ist. Dieser Aussage, wurde widersprochen, da die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, dort Ziffer 2 d, entsprechend der einschlägigen Rechtskommentierung, so zu verstehen ist, dass die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt und insofern eine Zumutbarkeit gegeben sein muss. Die Alternativenprüfung wurde weiter vertieft und in diesem Zuge ein Kriterienkatalog entwickelt, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Kapitel 6 der Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Auch merkte der Landkreis an, dass nach NKlimaG nachgewiesen werden muss, warum nicht an erster Stelle Dachflächen und versiegelten Flächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Dies ist allerdings unpräzise, da das NKlimaG den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 lediglich mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung festsetzt.

Weiter wies der Landkreis darauf hin, dass darzulegen ist, warum die Größe des Plangebietes nicht so reduziert werden kann, dass der Teilbereich 2, der die unmittelbare Nähe zum NSG und Vogelschutzgebiet aufweist, von der Planung ausgenommen wird. Eine Reduzierung des Plangebietes wäre unumgänglich, wenn eine Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen nicht hergestellt werden kann. Eine vertiefte Standortalternativenprüfung wurde in der Entwurfsfassung vorgelegt.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet vollständig in dem Schwerpunktgebiet Kalbe des Wiesenvogelschutzprojektes befindet welches in dem aktuellen Merkblatt des Landkreises Rotenburg zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen eine Restriktionsfläche darstellt. Die Samtgemeinde hat die vom Landkreis aufgeführten Arbeitshilfen und Merkblätter in der Alternativenprüfung und dem schlussendlich zu treffenden Abwägungsentscheidung hilfsweise herangezogen. Die Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene wurde unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna aufgestellt. Auch sind die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms im überarbeiteten Merkblatt des LK ROW nicht als (harte) Ausschlussgebiete, sondern als (weiche) Restriktionsflächen gelistet.

Des Weiteren wurde der Hinweis des Landkreises zur Kenntnis genommen, dass sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, dies durch einen Flächenausschluss berücksichtigt werden muss.

Sowohl der Landkreis Rotenburg (Wümme) als auch der NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven wiesen darauf hin, dass im Jahr 2022 innerhalb des Plangebietes ein Brutversuch des großen Brachvogels unternommen wurde. Der Brutversuch im Plangebiet wurde im in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Der Landkreis befürchtete auch, dass durch den Solarpark das Schwerpunktgebiet Kalbe fast vollständig von West nach Ost zerschnitten und somit entwertet werden würde. Da in der Nähe des Plangebietes bereits vertikale Strukturen, wie eine Baumreihe und eine Güterbahntrasse bestehen konnte die Befürchtung der Zerschneidung und kompletten Entwertung des Gebietes für den Brachvogel nicht geteilt werden. Die Begründung wurde um entsprechende Äußerungen ergänzt.

Zusätzlich merkte der Landkreis an, dass aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen auch für die in einem gewissen Abstand dazu vorkommenden Brutreviere eine Kompensation erfolgen muss. Der exakte Kompensationsumfang wurde auf Grundlage der verbindlichen Planung und der sich daraus ergebenden baulichen Zulässigkeiten auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt.

Die vom Landkreis angeregte Prüfung der Auswirkungen auf das nordöstlich angrenzende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Eversdorfer Moor“, erfolgte im Rahmen der Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Planunterlagen beigelegt.

Neben dem Landkreis gab auch der NABU Kreisverband Bremervörde – Zeven seine Stellungnahme ab. Er merkte an, dass da sich der geplante Solarpark Tiste in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet und somit die Planungen den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) widerspricht. Dem steht entgegen, dass das Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen fortentwickelt wurde und in der Fassung vom 30.08.2022 besagt, dass Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus kein Ausschlusskriterium, sondern ein Restriktionskriterium sind. Die daraus folgenden besonderen Anforderungen an die Standortalternativenprüfung, wurden im Verfahren entsprechend berücksichtigt. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Natur- und Artenschutz erfolgte im Rahmen der Planung und wurde mit den in der Entwurfsfassung enthaltenen Unterlagen dokumentiert.

Der NABU merkte weiter an, dass die geplanten Änderungen des LROP berücksichtigt werden müssen. Das geänderte LROP wurde in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung voll umfänglich berücksichtigt.

Auch wurde seitens des NABU kritisiert, dass das avifaunistische Gutachten nicht mit Vorrang bearbeitet wurde, da der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen eines Vogelschutzgebietes entgegenstehen würden. In den bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthaltenen Aussagen zur Avifauna ist dokumentiert, dass die avifaunistischen Aspekte durchaus mit Vorrang behandelt wurden. Eine zusätzlich erarbeitete Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung konnte keine entgegenstehenden Auswirkungen bzw. Unverträglichkeiten feststellen.

Der Empfehlung der Untersuchung von Standortalternativen wurde nachgekommen, indem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wurde, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Kapitel 6 der Begründung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.

Der Auffassung des NABUs, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen von Solarparks freigehalten werden sollten, wurde seitens Samtgemeinde Sittensen zugestimmt. Die Samtgemeinde stützt sich bei der Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen im Wesentlichen auf die fachlichen Vorgaben des Landkreis Rotenburg (Wümme), welcher in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm und seinem Landschaftsrahmenplan entsprechende hochwertige Flächen ausweist. Die hier gegenständliche Fläche ist davon nicht betroffen.

Seitens des Landkreises Harburg wurden gefordert, dass Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete gemacht werden. Diese wurden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, dass die Flächen im Landkreis Harburg als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Plangebiet allerdings nebst räumlichem Umfeld der Kategorie „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ zuzurechnen. Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Anlage gegenüber den Flächen im Landkreis Harburg wird durch lineare Baumbestände entlang der nördlichen Grenze und der östlichen Grenze weitgehend abgemildert.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wurde ein erster Beteiligungsschritt durchgeführt, indem sich die Bürger bei einer Informationsveranstaltung am 26.07.2022 über den Planungsanlass und die –ziele informieren und Anregungen und Hinweise anbringen konnten. Des Weiteren konnten Bürger in der Zeit vom 15.07.2022-31.08.2022 Bedenken und Anregungen vorbringen.

Ein/e Bürger/in regte an einen Kriterienkatalog anzulegen und alternative Standorte zu prüfen. Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt der zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Dem wurde insofern Folge geleistet, als dass die für die Ebene des Flächennutzungsplans obligatorische Standortalternativenprüfung inhaltlich weiter ausgeführt und ein entsprechender, für Flächen innerhalb der Samtgemeinde allgemein anwendbarer Kriterienkatalog entwickelt wurde. Die nebenstehend angeführten Alternativvorschläge wurden dabei mitberücksichtigt. Kapitel 6 der Begründung wurde entsprechend inhaltlich ergänzt.

Bezüglich vorgeschlagener Alternativer Standorte wird auf die Standortalternativenprüfung in Kapitel 6 der Begründung wird verweisen.

Auch wurde angemerkt, dass mit der Planung in Herwigshof/Tiste praktisch die gesamte Fläche welche laut NKlimaG in die Samtgemeinde Sittensen als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll, bereits ausgewiesen wird. Eine gegebenenfalls eintretende Überschreitung dieses Wertes der Zielsetzung steht dem Klimagesetze nicht entgegen. Das Ziel einer Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche ist lediglich ein nicht zu unterschreitender Mindestwert.

Überdies wurde angemerkt, dass die Planung nicht effizient ist, da die Geltungsbereiche, nicht unmittelbar aneinandergrenzen und somit eine zusätzliche Umzäunung nötig wäre. Da davon auszugehen ist, dass die Kosten der Umzäunung nur einen Bruchteil der Anlagenkosten in der Errichtungsphase ausmachen, wurde keine Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit gesehen.

Der Anregung, den im Zuge der 54. FNP-Änderung der Samtgemeinde Sittensen erarbeiteten Kriterienkatalog auf die aktuellen Anforderungen anzupassen wurde gefolgt und Kapitel 6 der Begründung um entsprechende inhaltliche Aussagen ergänzt.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass das Plangebiet von vielen Großvogelarten als Rast- und Nahrungshabitat genutzt wird. Im Vorfeld und im Zuge der Planung wurden professionelle ornithologische Erfassungen durchgeführt und zusätzlich die Erfassungsdaten des NABU im Rahmen der Wiesenvogelschutzprogramms ausgewertet. Als im Plangebiet maßgeblich auftretende geschützte Arten wurden der Große Brachvogel und der Kibitz erkannt. Die Planunterlagen wurden um aktuelle Erfassungsergebnisse und daraus abgeleitete fachliche Ausführungen zum Großen Brachvogel und zum Kiebitz ergänzt.

Es wurde ebenso darauf hingewiesen, dass die Anlage eine Abgrenzung zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Gr. Everstorfer Moor darstellen würde. Die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die umgebenden Schutzgebiete wurden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung untersucht. Diese wurde den Entwurfsunterlagen beigelegt und wurde im Rahmen der anstehenden Auslegung den Fachbehörden und der Öffentlichkeit zur Prüfung vorgelegt. Es konnten keine der Planung grundsätzlich entgegenstehende Unverträglichkeiten erkannt werden.

Auch wurde bemängelt, dass die Fläche des Plangebietes eine Vorrangfläche für Landwirtschaft ist und stattdessen Flächen mit geringer Bodengüte verwendet werden sollten. Da ein ganz erheblicher Teil des Kreisgebietes ist mit raumordnerischen Restriktionen belegt ist würde die konsequente Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien der Raumordnung dazu führen, dass in der Samtgemeinde Sittensen kein maßgeblicher Beitrag zu den im NKlimaG gesetzten Ausbauzielen geleistet werden könnte.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass der Solarpark einen hohen negativen Einfluss auf die Natur und Landschaft haben wird. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltbericht behandelt, so wird das Plangebiet durch bestehende und zu entwickelnde Strukturen ausreichend eingegrünt.

In der Zeit vom 12.12.2022 - 20.01.2023 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Es wurde darauf hingewiesen dass die Bahnstrecke von Zeven nach Tostedt kaum genutzt wird und eine Reaktivierung nicht absehbar ist. Dem steht entgegen, dass die Streckenbetreiberin eine Reaktivierung der Strecke plant und hierzu eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen hat.

Es wurde angemerkt, dass aufgrund der Vielzahl der Schutzgebiete um den jetzigen Standort, davon auszugehen ist, dass zumutbare Alternativen an anderer Stelle existieren. Bezüglich dessen wurde eine Alternativenprüfung bezüglich Standorte im Bereich der BAB A 1 angeregt. Diese Flächen wurden schon überprüft und unter Anwendung aller Kriterien erkannt, dass keine bessere Eignung der Alternativenflächen vorliegt. Die in der städtebaulichen Begründung dargelegten Gründe sprechen nach Sicht der Samtgemeinde weiterhin für die getroffene Standortwahl. Das Kapitel 6 wurde redaktionell präzisiert.

Ebenso wurde zu Bedenken gegeben, dass mit der Planung Brutgebiete des Große Brachvogel wegfallen, da dieser im Jahr 2022 der innerhalb geplanten PV-Parks eine Brut großgezogen hat. Die Kartierungsergebnisse des NABU wurden berücksichtigt. Für des Plangebiet konnte keine herausgehobene Bedeutung erkannt werden. Das Avifaunistische Gutachten und auch der Umweltbericht setzen sich detailliert mit der potenziellen Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten auseinander.

Auch Bedenken, dass ein Starten und Landen von Großvogelarten und Wanderungen zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teilgebiet des EU-Vogelschutzgebiets durch das Plangebiet behindert werden, wurden nicht geteilt. Das unbebaut bleibende Flurstück kann weiterhin zur Rast genutzt werden und auch Großvogelarten finden innerhalb des Vogelschutzgebiets V22 weiterhin geeignete Start- und Landeplätze.

Ebenfalls wurden Bedenken das die Fläche des Plangebiets nach der Versiegelung mit Modulen für den Kiebitz nicht mehr zu Verfügung stehen, nicht geteilt. Das Artenschutzrechtliche Fachgutachten berücksichtigt die Vogelart Kiebitz und kam zu dem Ergebnis, dass das Planvorhaben in keinem Widerspruch zu den potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von Kiebitzen steht

Dass die Vermeidungsmaßnahme, eine Ruhe der Bauphase vom 01.03. bis 31.7. einzuplanen, nicht geeignet sei, wurden zurückgewiesen. Die Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der avifaunistisch bedeutsamen Saison, dient vordergründig der Vermeidung von Verbotstatbeständen entspr. §44 Abs.1 BNatSchG. Das Artenschutzrechtliche Fachgutachten bestätigt, dass das Planvorhaben nicht zu einem signifikanten Rückgang der Populationen des Großen Brachvogels und des Kiebitz führen wird.

Außerdem wurde angemerkt, dass eine Beurteilung der gefährdeten Bekassine fehlt. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wurde um die Vogelart Bekassine ergänzt. Die Ergebnisse der Erfassung wurden redaktionell in die artenschutzfachliche Betrachtung eingearbeitet. Änderungen in den maßgeblichen fachlichen Erkenntnissen ergaben sich hierdurch nicht.

Es wurde auch angemerkt, dass die vom Einwender im Zuge des Scoping-Verfahrens abgegeben Stellungnahme weiter bestand hat. Es ergaben sich daraus keine weiteren Änderungen.

Darüber hinaus wurde eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert, da im Ursprungsgutachten die Erfassung der Brut- und Rastvögel aufgrund aktueller Daten nicht vorgelegen hat. Dem wurde nicht zugestimmt. Um die im Zuge der Auslegung bereits vorgelegten Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte abschließend zu verifizieren, wurden die Arten-Erfassungen bis zum Abschluss der Planung weitergeführt. Es wurden im Zuge der fortlaufenden Kartierungen keine neuen Erkenntnisse oder Sachinformationen gewonnen, welche neue Regelungsinhalte der vorliegenden Planung nach sich ziehen würden

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 11.07.2022 - 31.08.2022 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Neben den bereits genannten naturschutzfachlichen Anregungen, wurde seitens der Träger öffentlicher Belange weiter Stellung genommen.

So führte der Landkreis Rotenburg (Wümme) an, dass der Planung ein aktuelles gesamträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen ist. Der Anregung wurde insofern entsprochen, als dass, auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen ein Kriterienkatalog entwickelt wurde, der für alle

Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Kapitel 6 der Begründung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt. Auch wurde angemerkt, dass die Ausweisung einer Fläche von 55 ha die Zielgröße der Samtgemeinde Sittensen bezüglich der Freiflächen-PV alleine schon in der Gemarkung Tiste erfüllt werden würde. Da das NKlimaG nur den Mindestwert festsetzt, der für Freiflächen-PV ausgewiesen werden soll, steht einer großflächigen PV-Planung grundsätzlich nichts entgegen.

Der Anregung des Landkreises die Eignung des Plangebiets zur Aufbringung von Freiflächen PV-Anlagen noch einmal verstärkt zu prüfen, wurde entsprochen. Die Ergebnisse dieser Prüfung flossen in die weitere Planung mit ein.

Der Landkreis merkte weiter an, dass Solarenergiegewinnung auf der Freifläche nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf schon technisch überformten Flächen gelenkt werden sollte. Da die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen nur besagen, dass der Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung haben soll, wurde dem widersprochen.

Der Anregung, die bestehenden und teilweise noch in Aufbau befindlichen Handreichungen für eine sachgerechte Standortdiskussion orientierungsweise heranzuziehen, wurde Folge geleistet.

Ebenfalls wurde angemerkt, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeinde-/Einheitsgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind. Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt, der für alle Mitgliedsgemeinden anwendbar ist und der entsprechend zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann und der im Grundsatz auch zur Abwägung der Eignung verschiedener Standorte im direkten Vergleich geeignet ist. So wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Kapitel 6 der Begründung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.

Weiter wies der Landkreis darauf hin, dass die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten sind. In dem Kapitel 8.2 Immissionsschutz der Begründung wurde ergänzt, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können der LAI-Veröffentlichung zufolge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten ist, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 142 ausgeht. Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen (einschließlich Blendwirkung) wurden hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Landesstraße L 142 über 550 m entfernt liegt wurde auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden. Die Gemeinde wird ggf. die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens einfordern.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Bremervörde merkte an, dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf zu achten ist, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der hieraus resultierenden Notwendigkeit, die Energieversorgung sicherzustellen, ist der rasche Zubau von erneuerbaren prioritär zu fördern. Gleichwohl nutzungsbedingte Flächenkonkurrenzen nicht vollständig auszuschließen sind wurde aus städtebaulicher Sicht festgehalten, dass im vorliegenden Fall im räumlichen Umfeld umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen werden.

Die Landwirtschaftskammer merkte auch an, dass eine kommunale Steuerung anhand entsprechender Zielformulierungen und Potentialanalysen, vorhabenbezogenen Planungen frühzeitig und proaktiv im

Rahmen von regionalen Energiekonzepten, vorgeschaltet werden sollten. Dem wurde im Grundsatz zugestimmt. Der städtebaulichen Begründung wurde in Kapitel 6 ein Kriterienkatalog zur Standortbewertung beigelegt, der die nebenstehenden Aspekte im Grundsatz abbildet. In diesem findet ebenfalls Berücksichtigung, dass gemäß Landesgesetzgebung neben dem Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen eben auch der Ausbau von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen betrieben werden soll.

Auf Anregung hin wurde das Kapitel 4.1 der Begründung um inhaltliche Aussagen zur Gewichtung der Belange der Landwirtschaft unter Maßgabe der anzuwendenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergänzt. In der Zusammenschau überwiegen nach Auffassung der Samtgemeinde Sittensen die Argumente, die für eine Nutzung der in Rede stehenden Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie sprechen.

Weiter wurde seitens der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass es durch den entstehenden Flächenentzug von insgesamt ca. 55 ha im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen kommen kann. Vonseiten der Gemeinde der Samtgemeinde Sittensen hinzuweisen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten, entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Im räumlichen Umfeld des Plangebietes werden umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen.

Auch wurde im Hinblick auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Der exakte Kompensationsumfang wurde auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt.

Der Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste merkte an, dass innerhalb des räumlichen Änderungsbereiches/Geltungsbereiches Gewässer des Unterhaltungsverbandes verlaufen. Für das Gewässer II. Ordnung Herwigskanal sind entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie nachfolgend für die verbindliche Planungsebene entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bereits vorgesehen, sodass eine Erhaltung und künftige Bewirtschaftung wie im Bestand gewährleistet ist.

Weiter wurde gefordert, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf. Darüber hinaus ist entlang der Wasserläufe einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten. Diese Hinweise wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Tiste beachtet und umgesetzt.

Die EWE Netz GmbH merkte an, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Weitere Hinweise betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Im Plangebiet befinden sich des Weiteren Leitungen der Gasunie Deutschland. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen besteht. Das Bauverbot wurde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde entsprechende Regelungen zu treffen.

Weitere Ausführungen betrafen die Ebene der Ausführungsplanung und wurden zur Kenntnis genommen. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Auch Leitungstrassen der GASCADE Gastransporte GmbH sind im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser konnte ausgeschlossen werden.

Des Weiteren merkte die GASCADE Gastransporte GmbH an, dass Kompensationsmaßnahmen in den Schutzstreifen nicht zulässig sind. Es ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Entsprechende Regelungen wären durch die Gemeinde zu treffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kollidieren nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen.

Die aus den von der GASCADE Gastransporte GmbH angefügten Bestandsplänen ersichtlichen Leitungen wurden nachrichtlich in die in der Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurden gefolgt und der Entwurfsfassung der Planung ein Umweltbericht angefügt, welcher unter anderem auch das Schutzgut Boden sachgerecht abhandelt.

Weiter wurde angeregt eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchzuführen. Der exakte Kompensationsumfang sowie die ggf. notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Tiste ermittelt.

Die von dem LBEG aufgelisteten betreffenden Leitungen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Planung wurden konkrete Regelungen auch für die Schutzstreifen getroffen.

Weitere Ausführungen betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Das Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde und Zeven e.V. merkte an, dass vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung ist, auch im Hinblick auf die betriebliche Existenz. Das Kapitel 6 der Begründung wurde um eine umfassende Standortalternativenprüfung nebst Kriterienkatalog ergänzt. Diese erfolgt unter Ansatz städtebaurechtlich relevanter Kriterien. Die Prüfung etwaiger betrieblicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand dieser Kriterien. Es ergibt sich aber einerseits aus der vorliegenden Planung kein „Veräußerungszwang“ etwaig benötigter Nutzflächen und andererseits stehen umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeindegebiet sowie in der Samtgemeinde für die Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.

Auf Anregung wurden nähere Ausführungen zu den Gründen, die für die Wahl einer 50 ha großen Fläche sprechen, in Kapitel 6 der Begründung aufgenommen.

Auch wurde angemerkt, dass nicht feststeht ob die Flächen nach einer Aufgabe des Solarparks wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, da sich schützenswerte Pflanzen ausbreiten könnten. Dass sich im Laufe der Zeit Strukturen entwickeln können, die künftig unter Schutz gestellt werden könnten, ist zwar spekulativ, aber nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies gilt allerdings auch für andere Nutzungsformen und kann nicht grundsätzlich als Argument gegen die vorliegende Planung verwendet werden. Entsprechende Aussagen wurden in der Begründung weiter vertieft.

Die angeregte Ausrüstung von Neubauten und auch vorhandenen Gebäude mit Solarmodulen, wird die Samtgemeinde Sittensen unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben.

Das Landvolk merkte weiter an, dass auch wenn die Flächen nur befristeten in Anspruch genommen werden, landwirtschaftliche Familienbetriebe nicht auf diese Flächen warten werden können. Im Zuge der Abarbeitung dieses Kriterienkataloges auf Ebene der Samtgemeinde erfolgte eine Auseinandersetzung auch mit den Belangen der Landwirtschaft. Auch wurde die durch das NKlimaG hinterlegte Notwendigkeit, berücksichtigt in einem eng gesteckten Zeitraum erhebliche Anstrengungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu unternehmen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen keine Gründe erkennen, welche die vorliegende Planung grundsätzlich infrage stellen.

Das Forstamt Rotenburg merkte an, dass entsprechend des RROP des Landkreises Rotenburg, zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Das Kapitel 4.1 wurde um Aussagen zum Umgang mit dem angeführten Grundsatz der Raumordnung ergänzt. Die Festsetzung konkreter baulicher Abstände erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans durch die Gemeinde Tiste.

Weiter äußerte das Forstamt Bedenken bezüglich des Schattenwurfes des Baumbestandes. Dies ist allerdings nicht relevant, da sich das betreffende Waldstück nördlich der geplanten PV-Anlage befindet.

Weitere Bedenken waren, dass Bäume bei Windereignissen umfallen und die Anlagen beschädigen. Dieses Risiko wäre vom Vorhabenträger zu tragen. Dieser wird im Bedarfsfall im Rahmen des Durchführungsvertrages einen Haftungsverzicht erklären.

Auch wurde zu Bedenken gegeben, dass vor dem Hintergrund des Brandschutzes eine wechselseitige Gefährdung von Wald und PV Anlage berücksichtigt werden sollte. Eine erhöhte Brandgefahr durch den Betrieb einer Solaranlagen wurde nicht gesehen. Unmittelbar angrenzend an den Wald befindet sich eine Hofanlage, die im Zweifelsfall eine höhere Brandgefahr für den Wald bedeuten würde.

Bezüglich der geforderten Abarbeitung der Waldbelange, erfolgte auf Ebene der FNP-Änderung eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Waldbelangen. Die Festsetzung konkreter baulicher Abstände ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, die TenneT TSO GmbH und die Industrie- und Handelskammer Stade brachten keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung vor.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 12.12.2022 - 20.01.2023 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nahm hierbei erneut Stellung. Dieser forderte wiederholt eine samtgemeindeweite flächendeckende Untersuchung und Vorauswahl von Standortalternativen für die kommunale Bauleitplanung ein. Der Darstellung, die Suche wäre bewusst auf einen durch einen Vorhabenträger vorgegebenen Suchraum eingengt, wurde entgegengetreten. In Kapitel 6 der Begründung werden Planalternativen innerhalb der Samtgemeinde und außerhalb der Mitgliedsgemeinde thematisiert. Die Methodik der Alternativenprüfung ist umfangreich in Kapitel 6 der Begründung dargelegt worden. Das Kapitel wurde redaktionell präzisiert.

Darüber hinaus wurde gebeten auf den Teilbereich 2 zu verzichten, da dieser unmittelbar an ein Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund des RROP angrenzt. Der Umstand, dass Teilbereich 2 an die nebenstehenden Vorranggebiete grenzt, führt aus fachlicher Sicht nicht zu einer Einschränkung, da keine „Pufferzonen“ im RROP ausgewiesen sind. Auch wurden etwaige Auswirkungen auf die benannten Gebiete untersucht und konnten ausgeschlossen werden.

Der vom Landkreis wiedergegebenen Auffassung, der zufolge die Entwicklung von Freiflächen-PV-Anlagen nur nachrangig voranzutreiben sei, konnte auch nach eingehender Auswertung der Landesgesetzgebung und der vom Land herausgegebenen Arbeitshilfe nicht gefolgt werden.

Ebenfalls wurde zur Kenntnis genommen, dass § 35 des BauGB eine Anpassung erfahren hat, um die Errichtung von PV-Anlagen im Bundesgebiet generell zu erleichtern. Die sich aus § 5 BauGB ergebenden Anforderungen an die Flächennutzungsplanung wurden hierdurch im Kern nicht aufgehoben.

Der Anregung, die bestehende Arbeitshilfe des Landes Niedersachsen für eine sachgerechte Standortdiskussion bzw. die hierfür geeignete Kriterienfindung orientierungsweise heranzuziehen, wurde im Zuge der Erarbeitung des Kriterienkataloges Folge geleistet.

Auch merkte der Landkreis an, dass der Flächennutzungsplan ein zentrales Steuerungsinstrument ist mit dem auf der Basis eines gesamtträumlichen Konzeptes durch die Samtgemeinde Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können. Dies ist richtig, wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet, da die Samtgemeinde einem Kriterienkatalog zugestimmt hat.

Der Landkreis stellte fest, dass äußerst relevante Planungsunterlagen wie die avifaunistische Kartierung nicht abgeschlossen sind und die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung noch zu überarbeiten sind. Die vorgelegten Unterlagen machten deutlich, dass aus fachlicher Sicht keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Aspekte der vorliegenden Planung im Grundsatz entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurden entsprechend den ausstehenden Untersuchungsergebnissen angepasst.

Es wurde angeregt sich mit den Habitatansprüche des Brachvogels eingehend auseinanderzusetzen. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden bereits ausführlich im Umweltbericht und dem dazugehörigen externen Fachbeitrag behandelt. Artenschutzrechtliche Probleme, treten im vorliegenden Planungsfall nach fachlicher Erkenntnislage nicht auf. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass die Ausführungen zu

den Habitatansprüchen des Großen Brachvogels in der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ redaktionell ergänzt wurden. Neue Erkenntnisse ergaben sich hierdurch nicht.

Darüber hinaus gab der Landkreis den vollständigen Bedeutungsverluste der Planflächen für die Feldlerche zu bedenken. Dem stehen die fachlichen Aussagen des Arbeitspapiers „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ entgegen, welches besagt, dass Feldlerchen die wertvollen, störungsarmen Lebensräume als Brutplatz gerne annehmen

Ebenfalls wurde angemerkt, dass im Bezug auf Auswirkungen des Planvorhabens auf Rast- und Gastvögel Verbotstatbestände gegeben sein könnten und eine nachvollziehbare und wissenschaftlich untermauerte Bewertung der Auswirkungen fehlt. In der Artenschutzrechtlichen Begutachtung sind bereits Aussagen zu eventuellen Tatbeständen zum Störungsverbot enthalten. Durch die laufenden Erfassungen haben sich keine abweichenden Erkenntnisse ergeben. Eine abschließende Abwägungsentscheidung ist durch die Samtgemeinde auf Grundlage vollständiger und abschließender Unterlagen erfolgt.

Außerdem wurde gefordert, dass nachweislich zur Brut- und Nahrungssuche genutzte Habitate des Großen Brachvogel von PV- Freiflächenanlagen freigehalten werden sollen. Der geforderte Nachweis ist erfolgt. Nachweislich der vorliegenden Erfassungsergebnisse kann nicht von einer dauerhaften Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat des Großen Brachvogels ausgegangen werden.

Der Landkreis sah in dem oben genannten Punkt ein deutliches artenschutzrechtliches Problem und regte an dieses bei der Alternativenprüfung mit einzustellen. Der nebenstehenden Anregung wurde insofern gefolgt, als dass der Belang des Artenschutzes frühzeitig erkannt wurde, entsprechende Erfassungen ins Werk gesetzt und deren Ergebnisse zusammen mit den Erkenntnissen aus den Erfassungen des Wiesenvogelschutzprogrammes im Zuge eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens ausgewertet wurden.

Auch merkte der Landkreis an, dass keine Ausnahme für die Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop in Aussicht gestellt werden kann, da die geplanten Ausgleichsflächen zwischen den Modulen aufgrund mangelnder Eignung nicht anerkannt werden. Im Zuge eines Gesprächs mit dem Landkreis konnte sich darauf verständigt werden, dass ein Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt werden kann. Entsprechende Ausführungen zu diesem Punkt wurden im Kap. 9.2.5.2 Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen in den Umweltbericht eingefügt. Die Absicherung der Herstellung der entsprechenden Biotop erfolgte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Umweltbericht wurde redaktionell ergänzt.

Die relevanten Restriktionsfaktoren wurden in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Einer entsprechenden Anregung des Landkreises wurde insofern bereits gefolgt.

Bedenken bezüglich der Zerschneidungswirkung des Planvorhabens wurden nicht geteilt, da schon durch einen Bahndamm und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen zwischen den beiden Naturschutzgebieten die Migration einzelner Individuen eingeschränkt ist. Die entlang der Bahnlinie stockenden Gehölze führen zudem zu einem Meideverhalten offenlandbewohnender Arten. Durch die Entwicklung des PV-Parks werden keine zusammenhängenden hochwertigen Lebensräume zerschnitten.

Die Bewertung der Planungsalternativen folgte den gängigen Standards. Kap. 6 der Begründung wurde um weiterführende Erläuterungen der Methodik der Alternativenprüfung redaktionell ergänzt.

Seitens des Landkreises war nicht nachzuvollziehen, warum Lichtreflexionen und Spiegelungen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, nur, weil sie nicht immer vorhanden sind. Die Bedenken wurden nicht geteilt, sowohl im Tages- als auch im Jahresgang sind die potenziell eintretenden Irritationen von Avifauna durch Lichtspiegelungen zeitlich begrenzt. Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell um einen Quellenverweis und eine weitere Erläuterung zum Thema Lichtreflexion ergänzt.

Ebenfalls wurde bemängelt, dass nicht auf eventuelle Verluste von Nahrungshabitaten und inwiefern die Anlagen bei der Nahrungssuche stören, eingegangen wird. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden im extern angefertigten Artenschutzrechtlichen Gutachten entsprechend der gängigen Standards untersucht. Die Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell ergänzt, neue fachliche Erkenntnisse oder Änderungen der Planung ergaben sich hierdurch nicht.

Außerdem wurde angemerkt, dass aus der Verträglichkeitsprüfung nicht eindeutig hervor geht, dass die maßgeblichen Schutzgüter (Brut- und Rastvögel) des Vogelschutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt

werden. Die für das Planvorhaben angefertigte Natura2000-Prüfung kommt zu dem Fazit, dass sich keine negativen Auswirkungen auf Brutvögel sowie Gast- und Rastvögel innerhalb des Vogelschutzgebiets ergeben. Die Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell um die obenstehenden Aspekte ergänzt.

Einer Anregung des Landkreises wurde gefolgt und in der Verträglichkeitsprüfung redaktionell ergänzt, dass eine Barrierewirkung nicht zu erwarten ist.

Auch wurde angemerkt, dass zu betrachten ist, ob die Nahrungshabitate der maßgeblichen Arten weiterhin vorhanden sind. Das artenschutzfachliche Gutachten wurde redaktionell um entsprechende Aussagen vertieft. Änderungen der Planungsinhalte waren nicht erforderlich.

Weiter wies der Landkreis darauf hin, dass die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Veröffentlichung des LAI zur Kenntnis genommen. In dem Kapitel 8.2 Immissionsschutz der Begründung wurde ergänzt, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können der LAI-Veröffentlichung zufolge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden.

Der Landkreis regte weiter an, dass grundsätzlich für das Plangebiet eine schadloose Abführung des Oberflächenwassers zu gewährleisten und vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit im B-Plan-Gebiet zu treffen ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet sowie das vorhandene Grabensystem ist weiterhin gewährleistet. Angesichts dessen sind im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung und somit auch keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung zu erwarten. Ein entsprechendes Bodengutachten wird seitens des Vorhabenträgers im Zuge des konkreten Genehmigungsantrages vorgelegt werden.

Es wurde angemerkt, dass, sollten Gewässer wie der Herwigskanal oder die Oste (Gew. II. Ordnung) sowie weitere Gewässer III. Ordnung mit Leitungen oder Überfahrten gekreuzt werden, frühzeitig Genehmigungen nach § 36 WHG einzuholen sind. Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden. Der Vorhabenträger wird entsprechende Anträge einreichen. Die Ebene der Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass sollten die Anlagen so beschaffen sein bzw. betrieben werden, dass sie wassergefährdende Stoffe beinhalten und diese ggf. entweichen/ auslaufen können, entsprechende bauliche Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Im Zuge der konkreten Planumsetzung bzw. im Rahmen der Einreichung des Genehmigungsantrages zur Errichtung der Freiflächen PV-Anlage werden entsprechende Nachweise zu führen und zur Genehmigung vorzulegen sein.

Der Landkreis Harburg merkte an, dass die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne aktuelle Daten nicht bewertbar und der Belang Natura 2000 somit nicht gewichtbar ist. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass die Samtgemeinde Sittensen eine abschließende Abwägungsentscheidung nur auf Grundlage vollständiger und abschließender Unterlagen getroffen hat. Die vorgelegte Natura2000-Prüfung trifft klare und fachlich nachvollziehbare Aussagen, die durch fortlaufende Erfassungen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Begutachtung verifiziert wurden.

Ausführungen des Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn betrafen die Ebene des Bebauungsplans und wurden auf Ebene des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie eine Wiedervernässung der Moorböden vorzunehmen, wurde nicht gefolgt, da der Einstau von Wasser mit der angestrebten Nutzung nicht vereinbar ist.

Weitere Erläuterungen des Landesamtes betrafen die nachfolgenden Planungsebenen und wurden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Aussagen des NABUs, dass die Samtgemeinde Sittensen eine unzureichende Abwägung hinsichtlich der Potentialflächenanalyse vorgenommen hätte, wurden zurückgewiesen. Das Kapitel 6 der Begründung der vorliegenden Planunterlagen wurde um detaillierte Ausführungen inklusive Kartendarstellungen zur Standortwahl redaktionell ergänzt. Sowohl die textlichen Ausführungen als auch die Kartendarstellungen betrachten dabei das ganze Samtgemeindegebiet.

Des Weiteren verwies der NABU auf das gemäß BauGB erforderliche Gebot zur planerischen Zurückhaltung. Dem ist zu entgegnen, dass die Gemeinde allerdings auch durch den Bundesgesetzgeber zwingend verpflichtet ist, im Rahmen der Abwägung die Belange der regenerativen Stromerzeugung vorrangig zu bewerten.

Der Ansicht des NABUs das eine Nichteignung des Plangebietes vorliegt, da sich dieses an einer wenig befahrenen Eisenbahntrasse befindet, wurde widersprochen. Das Kapitel 6 der Begründung, erläutert ausführlich, weshalb auch bei einem geringen Verkehrsaufkommen auf einer Eisenbahntrasse dennoch eine besondere Eignung der Flächen in ihrem Umfeld besteht.

Auch war der NABU der Ansicht, dass die Planungsalternative 1 aufgrund der hohen Vorbelastung durch die Nähe zur vielbefahrenen A 1 deutlich geeigneter ist, als die Planfläche „Solarpark Tiste“. Bei der Alternativfläche 1 kam zum Tragen, dass der Restriktionsfaktoren, dass Freiflächen-PV Anlagen einen Mindestabstand von 250 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten haben, nicht eingehalten werden konnte. Zwischenzeitlich wurde auf Teilflächen der Alternativfläche 1 ein Bauantrag für einen Solarpark durch einen anderen Vorhabenträger gestellt. Die Flächen stehen somit nicht mehr zur Verfügung. Das Kapitel 6 wurde redaktionell präzisiert.

Der NABU merkte auch an, dass zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2022 eine erfolgreiche Brut des Großen Brachvogels im Planungsgebiet stattgefunden hat. Die Kartierungsergebnisse des NABU wurden berücksichtigt. Da über einen Zeitraum von 8 Jahren eine Brut des Großen Brachvogels im Plangebiet nachgewiesen wurde, wurde damit der Beleg erbracht, dass keine herausgehobene Bedeutung des Plangebiets für den Großen Brachvogel besteht.

Aussagen des NABUs, dass der Standort ohne Einschränkung als wertvolles Bruthabitat für Wiesen- und Offenboden-Brüter zu bewerten ist und damit für einen Freiflächensolarpark ungeeignet ist, wurden widersprochen. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche des Plangebiets bietet weiterhin die Möglichkeit der Nutzung durch Wiesenbrüter.

Weiter regte der NABU an den Brutverdacht der Bekassine in die naturschutzfachliche Bewertung des Gebietes einzubeziehen. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wurde redaktionell ergänzt. Bekassinen wurden im Oktober im Gebiet „Gadensmoor/Kalber Bach“, jedoch außerhalb des Plangebiets, erfasst. Die Ergebnisse der Erfassung wurden redaktionell in die artenschutzfachliche Betrachtung eingearbeitet. Änderungen in den maßgeblichen fachlichen Erkenntnissen ergaben sich hierdurch nicht.

Der NABU regte an, dass eine Potentialanalyse durchgeführt werden muss. Die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde räumlich weit gefassten Erfassungen ersetzen die angeregte Potentialanalyse und sind in ihren Ergebnissen und Erkenntnissen deutlich konkreter.

Der NABU machte des Weiteren darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotope befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ausführungen zum gestellten Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG wurden im Kapitel *Voraussetzliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen* in den Umweltbericht ergänzt. Selbst für den Fall, dass die geschützten Biotope zu erhalten wären, würde die Vollzugsfähigkeit der Planung nicht in Frage gestellt werden. Es ergäbe sich hierdurch lediglich eine Einschränkung der politisch gewollten Produktion erneuerbarer Energie durch PV-Nutzung.

Der NABU bemängelte auch, dass das Konzept zur Planung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur eingeschränkt für das Projekt "Solarpark Tiste" gelten soll. Diese Auffassung wurde nicht geteilt. Die Samtgemeinde sprach sich bei laufenden Projekten lediglich gegen die Anwendung der politischen Leitlinie zur regionalen Wertschöpfung aus. Der städtebauliche Kriterienkatalog mit den einzelnen Kriterien muss auch bei bereits laufenden Projekten Anwendung finden.

Auch merkte der NABU an, dass in dem Konzept der Samtgemeinde Sittensen eine eindeutige Bewertungsmatrix für Gunst- und Restriktionsfaktoren fehlt. Dies konnte nicht nachvollzogen werden, da der Kriterienkatalog unterschiedliche Gunst- und Restriktionsfaktoren benennt.

Auf Anregung des NABUs wurde in den Planunterlagen korrigiert, dass es sich beim Wiesenvogelschutzprogramm um eine private Initiative unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) handelt.

Seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurde eine Luftbildauswertung für das Plangebiet empfohlen. Da Kampfmittelfunde bei Baumaßnahmen in der Umgebung des Geltungsbereiches nicht erfolgt sind, wurde eine erhebliche Gefährdungslage nicht gesehen. Ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Im Plangebiet befinden sich des Weiteren Leitungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen besteht. Das Bauverbot wurde auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse der Gasunie wurde durch die im Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzte Maßnahmen geschützt.

Weitere Ausführungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurden zur Kenntnis genommen. Sie betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Die betroffenen Leitungen der GASCADE Gastransport GmbH wurden auf Ebene des Bebauungsplanes in der Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung „unterirdisch-Gas“ festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet befindlichen Leitungstrassen konnte ausgeschlossen werden.

Der Anregung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und der ExxonMobil Production Deutschland GmbH eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage durchzuführen konnte nicht gefolgt werden, da Eingabefehler nicht auszuschließen wären. Somit könnte keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben werden, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum, das Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH und die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte keine weiteren Bedenken oder Änderungen vorzubringen.

Das Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wiederholten ihre Stellungnahme aus dem Scoping- Verfahren, woraus sich keine weiteren Änderungen ergaben.

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte, in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte das Plangebiet nicht mit Photovoltaikmodulen bebaut werden, wodurch keine Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie erfolgen würde. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bliebe unverändert bestehen. Aufgrund des Bestrebens des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, würden im Gemeindegebiet weiterhin Solaranlagen entstehen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 eignet sich insbesondere aufgrund seiner Größe gut für eine effiziente Nutzung der Fläche für die Solarstromproduktion, da hier Infrastruktur und Eingriff in das Landschaftsbild gebündelt werden. Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Aufteilung der anvisierten installierten elektrischen Leistung auf mehrere kleinere Anlagen führen, wodurch das Landschaftsbild an anderen Standorten möglicherweise beeinträchtigt werden würde.

Neben den Sondergebieten (SO1-SO5) setzt der Bebauungsplan Nr. 10 Straßenverkehrsflächen, eine Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses fest.

Die Straßenverkehrsflächen überplanen zwei bereits bestehende Straßen und einen Weg, wodurch deren verkehrsinfrastrukturelle Funktionen erhalten bleiben. Eine Neuanlage von Straßen oder Wegen kann somit vermieden werden.

